Beschlussdrucksache Nr. /2009
Anlage 2

Marktsatzung alte Fassung	Marktsatzung neue Fassung
§ 6 **Zulassung zum Markt; Anträge und Verfahren**	**§ 6** **Zulassung zum Markt; Anträge und Verfahren**
(1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker), bedarf hierzu einer Erlaubnis der Stadt. Diese ist nicht übertragbar.	(1) *unverändert*
(2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt eingegangen sein, beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und die Größe des Geschäftes anzugeben und ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt an der Marktkirche werden bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beschieden.	(2) *unverändert*
	(3) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
(3) Für die Erlaubnis wird eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte erhoben. Diese ist stets vor Beginn des Marktes zu entrichten.	(4) *entspricht Abs. 3 a.F.*
(4) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes erteilt. Auf den Wochenmärkten und den Bauernmärkten kann die Erlaubnis auch für die Dauer eines Jahres erteilt werden, wenn die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sich verpflichten, den Markt an mindestens 10 Monaten im Jahr zu beschicken. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.	(5) *entspricht Abs. 4 a.F.*
(5) Die Erlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden. Sie kann insbesondere widerrufen oder zurückgenommen werden, 1. wenn festgesetzte Gebühren nicht gezahlt wurden, 2. wenn die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde, 3. wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. im nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen, 4. wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, 5. wenn gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung (insbesondere zur pfleglichen Behandlung und Reinhaltung des Marktes) verstoßen wird.	(6) *entspricht Abs. 5 a.F.*
(6) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wurde, haben den eingenommenen Standplatz unverzüglich zu räumen. Über den Standplatz darf die Stadt sofort anderweitig verfügen.	(7) *entspricht Abs. 6 a.F.*